



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Lydia Funke (AfD)

Schließung von Toiletten an Tankstellen und in Restaurants an Autobahnen in Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie

Kleine Anfrage - KA 7/4295

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Mensch sein! - Damit die gesellschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wiederhergestellt werden kann, wurde der sogenannte „Lockdown“ beschlossen. Erlaubt sind nur noch relevante Maßnahmen, wie die Versorgung mit Lebensmitteln und Drogerieartikeln. Systemrelevante Berufe, die für die Funktionalität des Landes im Einsatz bzw. im Dienst sind, tun dies weiterhin und zwar auch auf sowie entlang der Autobahnen.

Unerklärlich dabei ist, wie elementare menschliche Bedürfnisse, konkret der Toilettengang, befriedigt werden können, wenn die Nutzung von Toiletten an Tankstellen auf dem Land bzw. in den Städten und in Schnellrestaurants sowie auch an den Autobahnen mit dem Hinweis auf die Corona-Pandemie von den Betreibern und Verantwortlichen verschlossen gehalten werden, obwohl sie für ihr „Take Away“-Geschäft gleichfalls die November- und Dezember-Hilfen abfordern können. Hier sei explizit auch die Kette McDonalds genannt, die sämtliche Toiletten an Autobahnen, wie auch in vielen Städten Sachsen-Anhalts für die Nutzung gesperrt hat. Dann sollten derartige Fastfood-Ketten und -Betreiber auch weiterhin gewährleisten können, dass die erforderlichen Hygieneregeln eingehalten werden und auch das Händewaschen und Desinfizieren gewährleistet werden kann, wenn das Abholen von Speisen und Getränken an den Verkaufstheken weiterhin möglich ist.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 18.02.2021)

Selbst Duschmöglichkeiten, zum Beispiel für LKW-Fahrer, bleiben an den Raststätten verschlossen, stattdessen werden vereinzelt zumindest Duschcontainer an den Autobahnen separat aufgestellt.

Die Sinnhaftigkeit dieser Vorgehensweisen - auch im Hinblick auf die Corona-Hygieneregeln - erschließt sich dabei nicht. Der Toilettengang wird nun in der „freien Landschaft“ vollzogen, mit den damit verbundenen „wilden Abfällen“. Fehlende Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten sind dabei ebenso kontraproduktiv.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Zuständigkeit für die Bundesautobahnen wurde zum 01.01.2021 von der Auftragsverwaltung der Länder an die Autobahn GmbH des Bundes übertragen. Somit liegt seit diesem Datum die Zuständigkeit für die Autobahnen einzig beim Bund.

Gemäß § 1 Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gehören Nebenbetriebe wie Tank- und Rastanlagen zur Straße. Diese werden gem. § 15 FStrG von Dritten als Konzessionären betrieben.

- 1. Wo in der Verordnung (VO) über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt bzw. im Infektionsschutzgesetz ist geregelt, dass die Toilettennutzung an Tankstellen in den Gemeinden teilweise auch an Autobahnen Sachsen-Anhalts und explizit bei Schnellrestaurants während der Pandemie eingestellt wird? Bitte die Verweise in der VO angeben und auf die einzelnen Betreibergruppen bzw. Verantwortlichen eingehen.**

Die Nutzung der sanitären Anlagen in Tankstellen und in Restaurants an Autobahnen ist nach der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nicht ausdrücklich untersagt. Eine Schließung der sanitären Anlagen ist grundsätzlich nur für die Gaststätten und Ladengeschäfte vorgesehen, die entsprechend der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung für den Publikumsverkehr schließen müssen.

Auch wenn die Gaststätten nach § 6 Abs. 1 der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu schließen sind, ist der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken, z. B. an den Autobahnen und durch Schnellrestaurants, nach § 6 Abs. 3 der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung weiter möglich.

Beim Außer-Haus-Verkauf besteht keine Verpflichtung, die Wasch- oder Toilettenräume zu schließen. Des Weiteren sind die Tankstellen nach § 7 Abs. 2 der Neunten SARS-COV-2-Eindämmungsverordnung ausdrücklich von der Schließung der Ladengeschäfte ausgenommen und können einschließlich ihrer sanitären Anlagen daher ebenfalls für den Publikumsverkehr öffnen.

Den Betreiberinnen bzw. Betreibern und Verantwortlichen bleibt es jedoch unabhängig von den Regelungen der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung möglich, ihre Betriebe freiwillig für den Publikumsverkehr zu schließen, sofern sie eine Öffnung aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht für notwendig erachten.

2. Wie bzw. unter welchen Voraussetzungen bzw. eintretenden Ereignissen ist die Schließung der öffentlichen Toiletten generell geregelt? Bitte dabei auf Ursachen, Folgen und gesetzliche Grundlagen eingehen.

Die Überwachung der öffentlichen Toiletten erfolgt in Bezug auf die Anforderungen der Hygiene und der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Erkrankungen nach § 13 Absatz 2 Ziffer 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz - GDG LSA) durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Wenn das jeweilige Gesundheitsamt bei einer routinemäßigen oder anlassbezogenen Begehung hygienische Missstände festgestellt hat, können dem Betreiber der öffentlichen Toiletten auch Auflagen erteilt werden, die bei Nichteinhaltung möglicherweise bis zur zeitweiligen Schließung führen.

3. Welche Studien und Nachweise liegen der Landesregierung vor, die eine Übertragung des Corona-Virus bzw. generell von Corona-Viren auf entsprechenden öffentlichen Toiletten- und Waschräumen beschreiben und bewerten? Bitte nennen und in Bezug zu den Ergebnissen von Frage 1 und 2 setzen.

In einer Studie chinesischer Wissenschaftler*innen, die im Fachblatt *Physics of Fluids* veröffentlicht worden ist (*Physics of Fluids* 2020, Digital Object Identifier [DOI: 10.1063/5.0013318](https://doi.org/10.1063/5.0013318)), fanden die Forscher*innen heraus, dass beim Spülen der Toilette Virus-belastete Aerosole von anderen Menschen eingeatmet werden könnten.

Im Stuhl von COVID-19-Patient*innen können infektiöse Coronaviren enthalten sein. Das Robert-Koch-Institut führt dazu aus, dass bei COVID-19-Patient*innen PCR-positive Stuhlproben identifiziert worden sind (vgl. folgende Studien:

(1) Zhang/ Du/ Li u. a.: „Molecular and serological investigation of 2019-nCoV infected patients: implication of multiple shedding routes“, *Emerging Microbes & Infections* 2020;

(2) Guan/ Ni/ Hu u. a.: „Clinical characteristics of coronavirus disease 2019 in China“, *The New England Journal of Medicine* 2020;

(3) Xiao/ Tang/ Zheng u. a.: “Evidence for Gastrointestinal Infection of SARS-CoV-2”, *Gastroenterology* 2020).

Für eine Ansteckung über den Stuhl müssen die Viren jedoch vermehrungsfähig sein. Dies wurde in Studien bisher nur selten gezeigt (vgl.:

(1) Wang/ Xu/ Gao u. a.: „Detection of SARS-CoV-2 in Different Types of Clinical Specimens“, *Jama* 2020;

(2) Xiao/ Sun/ Xu u. a.: “Infectious SARS-CoV-2 in Feces of Patient with Severe COVID-19”, *Emerging Infectious Diseases* 2020).

Es handelt sich daher um theoretische Überlegungen und nicht um einen Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2 über die Benutzung von Gemeinschaftstoiletten.

- 4. In diesem Rahmen stellt sich die grundsätzliche Frage: Welche Erkenntnisse der Landesregierung generell zu Hygieneanforderungen und -umsetzungen bei entsprechenden Betreibern vorliegen, die im Gegensatz zu den Betreibern von Gaststätten und Restaurants (mit Blick auf deren umgesetzte Corona-Hygienekonzepte vor erneuter Schließung) scheinbar die Hygieneanforderungen grundsätzlich nicht gewährleisten können? Bitte entsprechend vergleichend beantworten.**

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu unterschiedlichen Hygieneanforderungen an Betreiber von Autobahnrestaurants und anderer Restaurants vor.

Besondere Hygieneregeln bestehen aus gewerbe- bzw. gaststättenrechtlicher Sicht nicht.

Kontrollen zur Einhaltung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregeln und der neuen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung haben keine Probleme bezüglich der Einhaltung der Regeln im Zusammenhang mit den Toiletten in Betriebsstätten oder auf Baustellen erkennen lassen. Die Schließung von Toiletten in Tank- und Rastanlagen für Kunden ist keine primäre Forderung aus dem Arbeitsschutzrecht.

- 5. Welche grundlegenden Anforderungen und Hygieneregeln müssen überhaupt von Betreibern öffentlicher Toiletten eingehalten werden, um eine entsprechende Betriebserlaubnis zu erhalten? Bitte auf die baulichen und personellen Bedingungen (Kontrolle und Reinigung) sowie entsprechende Rechtsgrundlagen eingehen.**

Gemäß § 4 FStrG bedarf der Betrieb öffentlicher Toiletten auf Bundesautobahnen grundsätzlich keiner Erlaubnis Dritter. Die Einhaltung der Hygieneregeln ist hier vom Baulastträger sicherzustellen.

Aus gewerberechtlicher Sicht besteht für Betreiber von Gaststätten keine Rechtsverpflichtung zur Bereitstellung von Toilettenanlagen. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Gaststättenbetreiber Toilettenanlagen für seine Kunden selbst betreibt oder durch einen von ihm beauftragten Betreiber von Toilettenanlagen.

Auch für Betreiber von Toilettenanlagen, die unabhängig von Gaststätten betrieben werden, besteht keine gewerberechtliche Verpflichtung, diese Toilettenanlagen zu öffnen, da das Gewerberecht keine Rechtsverpflichtung vorsieht, gewerbliche Einrichtungen zu öffnen.

Aus gaststättenrechtlicher Sicht stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Seit der Einführung des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GastG LSA) entfällt die nach dem (Bundes-)Gaststättengesetz vorgesehene personen- und raumbezogene Erlaubnispflicht. Es ist gemäß § 2 Abs. 1 und 2

GastG LSA nur eine Gewerbeanzeige erforderlich (Köhler, GastG LSA, Kommentar, S. 25, Rn. 25).

Die Vorschriften, die sich aus anderen Regelungsbereichen ergeben, wie u. a. dem Bauordnungsrecht, dem Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Lebensmittelhygiene oder dem Jugendschutz, bleiben durch diese Regelung unangetastet. Der Gesetzgeber hat im Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt bewusst keine gesonderten Regelungen zur Bauordnung, zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Lebensmittelhygiene oder zum Jugendschutz und damit auch keine Regelungen zur Verpflichtung von Betreibern von Gaststätten zur Errichtung von Toiletten geschaffen, sondern auf die einschlägigen Regelungen u. a. des Landesrechts zum Bauordnungsrecht und zum Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verwiesen (§ 5 Satz 2 GastG LSA). Hierzu wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen (Köhler, GastG LSA, Kommentar, S. 25 bis 27).

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Der Betreiber einer Gaststätte hat die Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) zu beachten. Die auf der Grundlage der BauO LSA erlassene Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) sieht keine generelle Verpflichtung zur Bereitstellung von Toiletten für Kund*innen vor.

Schank- und Speisewirtschaften und Betriebsstätten unterliegen erst ab dem Schwellenwert des § 1 Abs. 1 VStättVO („Versammlungsräume, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen“) auch der Verpflichtung zur Bereitstellung von Toilettenräumen (§ 12 VStättVO). Abgesehen davon sind Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume (einschließlich Ladenstraßen) eine Grundfläche von mehr als 800 m² haben (§ 2 Abs. 4 Nr. 4 BauO LSA), oder Schank- und Speisewirtschaften mit mehr als 40 Gastplätzen (§ 2 Abs. 4 Nr. 8 BauO LSA) Sonderbauten. An Sonderbauten kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall auch Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Toiletten für Besucher*innen stellen (vgl. § 50 Satz 3 Nr. 18 BauO LSA).

Im Übrigen bestehen bauordnungsrechtlich keine Regelungen zu Kundentoiletten in Sachsen-Anhalt.

6. Wer - außer den Gesundheitsämtern - kontrolliert zudem noch öffentliche Toiletten, nach welchen Abläufen und Methoden? Bitte auf den Kontrollverlauf 2020 mit Ergebnissen und Maßnahmen eingehen.

In 2020 wurden die Toiletten auf den Parkplätzen mit WC der Bundesautobahnen von Drittfirmen regelmäßig nach entsprechendem Plan mehrfach täglich gereinigt. Die Kontrolle wurde i. d. R. täglich durch die Straßenaufsicht wahrgenommen.